

Kleine Anfrage

Ambulant vor stationär

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 05. September 2018

Bei meiner Kleinen Anfrage im Juni 2018 zum Thema «ambulant vor stationär» stellte der Gesundheitsminister fest, dass die Liechtensteiner Regierung über eine allfällige Liste von ambulant statt stationär vorzunehmenden Eingriffen entscheidet. Meine Fragen an die Regierung, namentlich an den Gesundheitsminister, sind:

- * Hat die Regierung bereits eine solche Liste definiert und beschlossen?
- * Wenn ja, wann und in welcher Form wurde diese Liste publiziert (welcher Anhang zur Krankenversicherungsverordnung)?
- * Wenn nein, auf welche Rechtsgrundlage kann sich eine Liechtensteiner Kasse stützen, wenn sie sich - nach mir zugetragenen Berichten - weigert, stationäre Behandlungen Liechtensteiner Patienten im Spital Grabs zu bezahlen?

Antwort vom 07. September 2018

Zu Frage 1:

Durch den medizinischen und technischen Fortschritt können heute viele Eingriffe ambulant durchgeführt werden. In der Schweiz wurden mit Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 7. Juni 2018 Bestimmungen betreffend „ambulant vor stationär“ beschlossen. Die Leistungskommission hat eine Übernahme der Schweizer Regelungen für Liechtenstein behandelt und eine Empfehlung dazu ausgesprochen. Ein Verordnungsentwurf soll der Regierung demnächst vorgelegt werden, um ein Inkrafttreten per 1. Januar 2019, zeitgleich mit der Schweiz, zu ermöglichen.

Zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt ist, handelt es sich um eine Verordnung. Diese wird nach dem entsprechenden Regierungsbeschluss publiziert werden.

Zu Frage 3:

Die ambulante Durchführung eines Eingriffs kann heute schon gestützt auf die Prinzipien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geboten sein. Grundlage ist Art. 19 des Krankenversicherungsgesetzes.